

ZUSAMMENFASSEnde ERKLÄRUNG GEMÄß § 6a BAUGB ZUR 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS FÜR DEN BEREICH „SOLARPARK WUSCHEWIER“ DER GEMEINDE NEUTREBBIN

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Wuschewier“ der Gemeinde Neutrebbin eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	24.09.2020
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	10.03.2021 bis 16.04.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	08.02.2021 bis 15.03.2021
Entwurfsbeschluss	01.07.2021
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	10.08.2021 bis 15.09.2021
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	20.07.2021 bis 17.08.2021
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	28.10.2021
Feststellungsbeschluss	28.10.2021

Anlass der Planaufstellung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten nicht als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB. Insofern kann Baurecht nur über einen Bebauungsplan geschaffen werden.

Die Gemeinde Neutrebbin hat am 24.09.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Wuschewier“ der Gemeinde Neutrebbin gefasst. Im Sinne des Entwicklungsgebotes ist für den Änderungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO notwendig.

Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung von Solarstrom geschaffen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Nutzung als sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO lässt sich deshalb nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Die durch die Gemeinde Neutrebbin mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans formulierten Planungsziele entsprechen als Planungsanlass im besonderen Maße den aktuellen bundespolitischen Vorgaben, denn mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes verschärft die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben und verankert das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045.

Nach einer aktuellen Veröffentlichung der Bundesregierung sollen bereits bis 2030 die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Das bisher formulierte Minderungsziel für 2030 steigt um 10 Prozentpunkte.

Für das Jahr 2040 gilt ein Minderungsziel von mindestens 88 Prozent. Auf dem Weg dorthin sieht das Gesetz in den 2030er Jahren konkrete jährliche Minderungsziele vor. Bis zum Jahr 2045 soll Deutschland Treibhausgasneutralität erreichen: Es muss dann also ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Emissionen und deren Abbau herrschen. Nach dem Jahr 2050 strebt die Bundesregierung negative Emissionen an. Dann soll Deutschland mehr Treibhausgase in natürlichen Senken einbinden, als es ausstößt.¹

Als wesentlicher Sektor muss insbesondere die Energiewirtschaft durch die Erzeugung klimaneutraler und erneuerbarer Energien hierzu ihren Beitrag leisten. Die Gesetzesnovelle des Klimaschutzgesetzes ist als „Generationenvertrag für das Klima“ am 31. August 2021 in Kraft getreten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat mit der Sitzung am 24.09.2020 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin beschlossen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.03.2021 bis 16.04.2021. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.02.2021. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 10.08.2021 bis 15.09.2021.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die im Planungsraum betroffenen Böden sind durch ein geringes bis mittleres landwirtschaftliches Ertragsvermögen gekennzeichnet. Die Ackerflächen weisen Ackerwertzahlen von 15 bis 46 Bodenpunkten auf.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Änderungsbereich umfasst 46 ha und ist unversiegelt.
- Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt intensiv als Acker.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Der Änderungsbereich grenzt im Norden direkt an einen offenen Entwässerungsgraben sowie östlich des Flurstückes 32 an einen verrohrten Entwässerungsgraben an. Beide Gräben sind Gewässer 2. Ordnung.
- Zu den Gewässern wird ein Mindestabstand von 5,0 m eingehalten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima des Untersuchungsraumes ist als gemäßigt warm zu beschreiben.
- Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur zwischen 8,5 und 9 Grad Celsius. Der durchschnittliche Niederschlag für die Gemeinde liegt bei 500 mm im Jahr.
- Westliche Winde bestimmen die Hauptwindrichtung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Näher untersucht wurde eine Betroffenheit von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien.
- Der Änderungsbereich nimmt ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
Biotopkartierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Im Norden und Süden ist die Anlage bereits größtenteils durch Gehölze (Baumreihe entlang der Gemeindestraße sowie gesetzlich geschütztes Biotop im Norden und eine Feldhecke weiter nördlich entlang des abknickenden Wirtschaftsweges) eingefasst.
- Im Osten ist entlang des Wirtschaftsweges die Pflanzung einer 11 m breiten Feldhecke vorgesehen.
- Im Westen ist eine Sichtschutzhecke zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf das Orts- und Landschaftsbild geplant.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich in über 250 m südöstlich des Geltungsbereichs und somit außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Anlage.
- Es werden reflexionsarme Module zur Anwendung kommen. Blendwirkungen auf die Straßenverkehrsteilnehmer im Bereich angrenzender öffentlicher Verkehrswege können damit ausgeschlossen werden.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Geltungsbereich befinden sich keine Bau- und Bodendenkmale.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Nationale oder europäische Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen.
- Als nächstgelegenes Schutzgebiet befindet sich 1,8 km südlich des Planungsraums das FFH-Gebiet DE 3553-308 „Oder-Neiße Ergänzung“ und 2,6 km südlich das Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“. Beide liegen somit außerhalb des Einwirkungsbereichs des geplanten Solarparks.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden. Die derzeitige Fläche weist nur eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Auf Grund der Vorbelastungen und der geringen Bodenwertzahlen eignet sich diese Nutzung besonders für die Errichtung und den Betrieb eines Solarparks.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Neutrebbin wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 24.09.2021 hat die Gemeinde ~~Neuburg~~ ^{Neutrebbin} den Aufstellungsbeschluss für 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Wuschewier“ der Gemeinde Neutrebbin gefasst.

Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1: 10.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von ca. 46 ha. Er umfasst das Flurstück 69 sowie Teilflächen der Flurstücke 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 69 der Flur 4, Gemarkung Wuschewier.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin mit Stand vom Oktober 2021 am 28.10.2021 beschlossen und festgestellt. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom Oktober 2021 wurde am 28.10.2021 gebilligt.